

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 02.02.2024

Drucksache Nr.: **24/0034**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Rat

Sitzungstermin

21.02.2024

07.03.2024

Behandlung

öffentlich / Vorberatung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderungssatzung OGS Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Variante _____ zu beschließen. Diese tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Infolge der Tarifierungen im TVöD 2023, welche auch von den freien Trägern der Offenen Ganztageschulen in Sankt Augustin zugunsten ihrer Beschäftigten umgesetzt werden, ist eine Erhöhung der Pauschalen notwendig geworden. Auf diese Weise kann die derzeitige Qualität der Betreuung sowie die Ausgestaltung des Angebots ohne Einschränkungen sichergestellt werden. Hierüber wurde bereits unter den DS-Nrn. 23/0235 und 23/0236 im JHA am 14.06.2023 umfänglich berichtet. Im Rat wurde am 07.12.2023 unter _____ der DS-Nr. 23/0486 eine Zwischenfinanzierung bis zum 31.03.2024 beschlossen.

Um die Finanzierung der OGS in Sankt Augustin langfristig zu sichern, ist nun eine Anpassung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ erforderlich. Andernfalls müsste die Qualität oder gar die Betreuungszeit in den OGSen deutlich reduziert werden.

In einer entsprechenden Satzungskommission am 17.01.2024 wurden unterschiedliche Varianten 1 bis 12 zur Neugestaltung der Elternbeiträge vorgestellt. Diese wurden nach Rückmeldung der Fraktionen weiterentwickelt. Mit Mail vom 26.01.2024 wurden den Teilnehmern der Satzungskommission die neuen Varianten 13 bis 20 zugeleitet. Diese beinhalten Änderungsvorschläge der Fraktionen und sind in der Anlage beigefügt.

Bei der Anpassung von Elternbeiträgen im Bereich der OGS muss grundsätzlich beachtet werden, dass gemäß der landesrechtlichen Vorgaben ein Höchstsatz an Elternbeiträgen von 221 € im Schuljahr 2023 / 2024 bzw. 228 € im Schuljahr 2024 / 2025 nicht überschritten werden darf. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Ferienangebote, für die ein Zusatzbeitrag erhoben werden kann.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten bestehen in der grundsätzlichen Verteilung von Einkommensstufen unter der Maßgabe der sozialen Staffelung, der Modifizierung von Geschwisterkindbeiträgen und der Freistellung von Elternbeiträgen bestimmter Einkommensgruppen.

Die vorgeschlagenen Varianten stellen eine Aufstellung ab dem 01.08.2024 dar, weil zu diesem Zeitpunkt Erlass gemäß eine Erhöhung der Pauschale an die Träger erfolgt, die bereits berücksichtigt ist. Das Inkrafttreten einer neuen Satzung ist jedoch auch vor dem 01.08.2024 grundsätzlich möglich. Eine entsprechende Rückrechnung um die satzungsgemäße Dynamisierung der Elternbeiträge (3 %) ist möglich.

Neben den Elternbeiträgen setzt die Pauschale sich grundsätzlich aus den zwei weiteren Komponenten, Landesmittel und kommunaler Zuschuss, zusammen. Die Erhöhung der Landesmittel zum Schuljahr 2024 / 2025 wird qua „Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I“ 3 Prozent nicht übersteigen. Daher muss die durch die Tarifanpassungen notwendige Erhöhung der OGS-Pauschale über die anderen Bestandteile, Elternbeiträge und kommunaler freiwilliger Zuschuss ausgeglichen werden. Dabei bedingt die Höhe der Elternbeiträge den kommunalen Zuschuss.

Folgende Aspekte werden, entsprechend den Rückmeldungen aus den Fraktionen, in den Varianten 13 bis 20 als relevante Parameter berücksichtigt:

- Variante 13:
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 500 €), Geschwisterbeitrag auf 50 %
- Variante 14:
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 500 €), Geschwisterbeitrag auf 70 %
- Variante 15:
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 750 €), Geschwisterbeitrag auf 50 %
- Variante 16:
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 750 €), Geschwisterbeitrag auf 70 %

- Variante 17
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 500 €), Geschwisterbeitrag auf 50 %.
Zusätzlich wird der kommunale Zuschuss um 50.000 € erhöht.
- Variante 18
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 500 €), Geschwisterbeitrag auf 70 %.
Zusätzlich wird der kommunale Zuschuss um 50.000 € erhöht.
- Variante 19
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 750 €), Geschwisterbeitrag auf 50 %.
Zusätzlich wird der kommunale Zuschuss um 50.000 € erhöht.
- Variante 20
Höchstbeitrag ab Stufe 7, Beitragsfreiheit in Stufe 3, zusätzliche Beiträge für Ferienbetreuung (höchstens 750 €), Geschwisterbeitrag auf 70 %.
Zusätzlich wird der kommunale Zuschuss um 50.000 € erhöht.

Die Varianten 17 – 20 wurden auf Wunsch der Fraktionen mit einem um 50.000 € erhöhten kommunalen Eigenanteil berechnet. Sofern eine dieser Varianten beschlossen wird ist gem. Ratsbeschluss vom 07.12.2023 eine Kompensation an anderer Stelle im Haushaltplan erforderlich.

Werden die Elternbeiträge in Ihrer Höhe und / oder Verteilung angepasst, so ist je nach Variante eine Anpassung der Satzung notwendig.

1. Wird der Geschwisterkindanteil angepasst, so wird § 8 (1) der aktuellen Satzung angepasst. Der Wortlaut wäre wie folgt:
„Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Sankt Augustin, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind _____ % des Beitrages nach der Tabelle.“
2. Wird eine Erhebung von Ferienbeiträgen festgelegt, so werden diese in § 5 (2) formuliert. Die nachfolgenden Absätze des § 5 verschieben sich dann in der Nummerierung entsprechend. Der Wortlaut wäre wie folgt.
„Die Höhe der Beiträge für die Ferienzeiten ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle – Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in den Ferienzeiten –, die Bestandteil dieser Satzung ist.“
3. Werden die Elternbeiträge in Ihrer Höhe angepasst, so erfolgt eine Änderung der Anlage 1 der Satzung. In den meisten Varianten zahlen die höheren Einkommensstufen den gleichen Elternbeitrag. Diese Einkommensstufen werden im Sinne einer leichteren Verständlichkeit zu einer Einkommensstufe zusammengefasst.

In Vertretung

Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Synopse zur Änderungssatzung
- Varianten 13 bis 20
- Variante ohne Dynamisierung